



TURNIER- und WETTKAMPFORDNUNG

Für den Inhalt verantwortlich: Der Vorstand des Kärntner Schachverbandes. **Beschlossen am 21. Mai 2025.**

ALLE ÄNDERUNGEN IN ROT!

I. ALLGEMEINER TEIL

Verwendete Abkürzungen:	FIDE	Weltschachbund
	ÖSB	Österreichischer Schachbund
	KSV	Kärntner Schachverband
	TuWO	Turnier- und Wettkampfordnung des ÖSB
	TWO	Turnier- und Wettkampfordnung des KSV
	GO	Geschäftsordnung des KSV

Der Kärntner Schachverband bekennt sich ausdrücklich zur Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Es wird daher vorausgeschickt, dass geschlechtsspezifische männliche Formulierungen jeweils für die weibliche und für die männliche Form gelten. Geschlechtsspezifische weibliche Formulierungen beziehen sich hingegen ausschließlich auf die weibliche Form.

§ 1 GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

1. Die TWO regelt in Anlehnung an die TuWO die vom KSV veranstalteten Meisterschaften und Verbandsturniere.
2. Sie darf während eines Spieljahres, also zwischen dem 1. Juni und dem 31. Mai, weder ganz noch teilweise – außer in dringenden Anlässen mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes – abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden.
3. Die Spielregeln der FIDE in der durch den ÖSB erläuterten, ergänzten und in Kraft gesetzten Fassung sind ein Bestandteil dieser TWO und sind grundsätzlich dann anzuwenden, wenn die TWO nichts anderes vorsieht.
4. Bei Grenz- oder Zweifelsfällen entscheiden Landesspielleiter/Landesspielleitung nach freiem Ermessen, wobei bei der Auslegung der TWO und der Regeln der FIDE auf das Erfordernis eines korrekten Ablaufs von Wettkämpfen Bedacht zu nehmen ist.
5. Für alle in dieser TWO gesetzten Fristen gilt das Datum des Poststempels oder die ordnungsgemäße E-Mail-Bestätigung.

§ 2 DIE TURNIERE DES KSV

1. Verbandsmeisterschaften dienen zur Ermittlung der Meister der einzelnen Kategorien. Hierzu gehören die Kärntner Mannschaftsmeisterschaft und die Landesmeisterschaften im Einzel.
2. Verbandsmeisterschaften und Verbandsturniere sind vom KSV auszuschreiben.
3. Die Turnierbedingungen der Verbandsmeisterschaften und Verbandsturniere sind Inhalt dieser TWO.

§ 3 DER VEREIN

1. An Meisterschaften und Verbandsturnieren sind nur jene Vereine zur Teilnahme berechtigt, welche ordentliche Mitglieder des KSV sind, dafür genannt und alle Verpflichtungen gegenüber dem KSV erfüllt haben. Ausgelost werden nur Vereine, deren Grundbeitrag bis **30. Juni** des laufenden Jahres bezahlt ist.
2. Den ordentlichen Mitgliedern ist es gestattet, Spielgemeinschaften zu bilden. Die Bildung bzw. Auflösung einer Spielgemeinschaft muss bis zum 15. Mai schriftlich mit einer detaillierten Auflistung der Klassenzugehörigkeit der einzelnen Mannschaften erfolgen.

§ 4 DER SPIELER

Es gibt folgende Spieler:

- Stammspieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft
- Stammspieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft
- Jugendspieler
- Gastspieler
- Bundesligagast
- Frauengast (sind Spielerinnen, deren Stammverein nicht an der Frauenbundesliga selbst teilnimmt)

1. Der Status der Spieler im Verein ist wie folgt geregelt:
 - a. Ein Spieler kann nur durch seinen Verein beim KSV an- und abgemeldet werden.
 - b. Ein Spieler kann nur bei einem dem ÖSB angehörenden Verein STAMMSPIELER sein.
 - c. **Ein Spieler kann auch GASTSPIELER bei einem Verein des KSV sein, wenn er**
 - a) **als Stammspieler in einem anderen Landesverband gemeldet ist.**
 - b) österreichischer Staatsbürger ist und von seinem bisherigen Verein des KSV, wo er Stammspieler war, zu einem anderen Verein des KSV, der in der 1. oder 2. Bundesliga spielt, gewechselt ist. Er muss jedoch in der Kaderliste der 1. oder 2. Bundesliga aufscheinen und kann in der Kärntner Mannschaftsmeisterschaft nur für seinen bisherigen Verein spielen. Dabei sind jedoch die Bestimmungen des § 10/1 nicht anzuwenden. Wechselt der Spieler seinen ursprünglichen Stammverein und stimmt dieser zu, so bleibt die Gastspielerberechtigung auch für den neuen Nicht-Bundesligaverein erhalten.
2. Die erste Anmeldung eines Spielers ohne nationale od. internationale Elozahl mit österreichischer Staatsbürgerschaft, eines Jugendspielers nach Absatz 5 sowie Nichtösterreichern, die seit mindestens 18 Monaten ihren Hauptwohnsitz (Nachweis: Meldezettel, Schulbestätigung etc.) in Kärnten/Osttirol haben, wird wie folgt geregelt:
 - a. Wenn ein Spieler nicht in der zentralen Meldekartei des ÖSB aufscheint, erfolgt eine Neuanmeldung.
 - b. Die Anmeldung erfolgt mittels ordnungsgemäß ausgefülltem Anmeldeformular (www.schachportal.at/downloads) und eines Identitätsnachweises. Sie kann auch ausschließlich online erfolgen.
 - c. Der Spieler ist nach Absenden der Anmeldung (siehe Punkt b) spielberechtigt. Als Spielgenehmigung gilt die Kopie der Anmeldung und ein persönlicher Lichtbildausweis.
 - d. Abgemeldete Spieler mit ELO-Aut 0 (null), obwohl sie im zentralen Melderegister des ÖSB aufscheinen, sind wie Neuanmeldungen zu behandeln.
3. Die erste Anmeldung eines Ausländers und jede weitere Anmeldung eines Spielers mit Elozahl erfolgt mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldeformular (<http://www.schachportal.at/downloads>) und einem Identitätsnachweis. Der Spieler erlangt die Spielberechtigung mit dem auf das Anmeldedatum folgenden 1. Juli.

Ausländische Spieler, mit Hauptwohnsitz in Kärnten und keiner internationalen oder nationalen Elozahl, dürfen auch im Zeitraum 01.12-31.12 angemeldet werden und erlangen die Spielberechtigung mit 1. Jänner.

4. Die Abmeldung eines Spielers wird wie folgt geregelt:
 - a. Ein Spieler kann sich bei seinem Verein bis zum 15. Juni abmelden. Der Verein ist verpflichtet, die Abmeldung bis 20. Juni an den KSV (Elo-Referat) weiterzuleiten. Eine verspätete Weiterleitung der Abmeldung durch den Verein unterliegt den Bestimmungen des vierten Teiles dieser TWO.
 - b. Falls die Abmeldung des Spielers vom Verein rechtzeitig erfolgt, ist sie in jedem Fall gültig.
 - c. Im Falle von offenen Forderungen des Vereins gegenüber dem abgemeldeten Spieler wird die Spielberechtigung für einen anderen Verein nicht erteilt, solange der Spieler mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist und dies zur Anzeige gebracht wird.
 - d. Meldet ein Verein den Spieler ohne sein Wissen ab, so muss er diesen bis spätestens 15. Juni nachweislich davon verständigen.
5. Jugendspieler im Sinne der TWO sind Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die mit Stichtag 1. September das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendspieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die seit mindestens 6 Monaten ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Kärnten/Osttirol haben, sind österreichischen Jugendspieler gleichgestellt. Die Gleichstellung setzt eine Bestätigung des Meldereferenten voraus.
 - a) Die Anmeldung eines Jugendspielers, der zuvor bei einem anderen Verein des KSV gemeldet war, ist erst nach der Überweisung einer Ausbildungsentschädigung an den KSV möglich. Die Ausbildungsentschädigung wird vom KSV binnen 30 Tagen an den bisherigen Verein weitergeleitet. Auf Verlangen muss der bisherige Verein einen Ausbildungsnachweis vorlegen.
 - b) Dabei gelten folgende Richtsätze, basierend auf der zum Zeitpunkt der Neuanmeldung bestehenden nationalen / internationalen Elozahl (es gilt die jeweils höhere Elozahl):
 - bei einer Elozahl \leq 1400 Euro 200,-
 - bei einer Elozahl \leq 1600 Euro 300,-
 - bei einer Elozahl \leq 1800 Euro 400,-
 - bei einer Elozahl \leq 2000 Euro 600,-
 - bei einer Elozahl $>$ 2000 Euro 800,-.
 - c) Für Jugendliche, die in der vergangenen Spielsaison keine elogewertete Partie gespielt haben, ist keine Ausbildungsentschädigung zu bezahlen.
 - d) Für Jugendliche, die als "Bundesligagäste" dem bisherigen Stammverein weiterhin zur Verfügung stehen, ist keine Ausbildungsentschädigung zu bezahlen.
 - e) Für Jugendliche, die als "Bundesligagäste" von einem Bundesligaverein zu einem anderen Bundesligaverein wechseln, ist keine Ausbildungsentschädigung zu bezahlen.
 - f) Sollte ein Vereinswechsel im nachvollziehbaren Zusammenhang mit einer nachweislichen Veränderung des Hauptwohnsitzes stehen, ist keine Ausbildungsentschädigung zu bezahlen. Auf Antrag des neuen Vereines entscheidet die Landesspielleitung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen dieser Voraussetzung.

§ 5 DER SPIELORT

1. Der Wettkampfort und das Spiellokal eines Vereins sind vor der Meisterschaft dem KSV zu melden.
2. Das Spiellokal muss öffentlich zugänglich und barrierefrei sein. Das Spiellokal muss so situiert sein, dass kein Lärm das Spiel beeinflusst. Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.
3. Nachträgliche Änderungen des Wettkampfortes oder des Spiellokals sind allen ausstehenden Gegnern und dem Landesspielleiter bis spätestens 2 Tage vor dem Wettkampf bekanntzugeben. Wird durch unterlassene oder verspätete Bekanntgabe der Wettkampf vereitelt, kann der schuldtragende Verein durch den Landesspielleiter mit dem Verlust des Wettkampfes, einer Ordnungsstrafe oder bei Anordnung einer Neuaustragung auch mit Spesenersatz bestraft werden.
4. Ist das gemeldete Lokal ungeeignet oder ergeben sich im Laufe der Meisterschaft Missstände, so kann der Landesspielleiter Lokalverbot verhängen. Kann der Verein kein geeignetes Ersatzlokal stellen, so ist er verpflichtet, im Lokal seines Gegners zu spielen.

II. DIE MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT

§ 6 DIE WETTKAMPFTERMINE

1. Die Wettkampftermine der Kärntner Mannschaftsmeisterschaft werden vom KSV festgesetzt.
2. Der Spielbeginn wird am Sonntag mit 9 Uhr, am Samstag mit 15 Uhr festgesetzt.
3. Für die Änderung der Spieltermine gilt folgende Regelung:
 - a. Eine einvernehmliche Vorverlegung des Spieltermines ist möglich. Ausgenommen davon ist die letzte Runde. Der neue Termin ist dem Landesspielleiter von den beteiligten Vereinen spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn mitzuteilen. Wird diese Vorverlegung nicht ordnungsgemäß gemeldet, wird der Wettkampf mit 0:0 gewertet.
 - b. In besonderen Ausnahmefällen kann der Landesspielleiter aufgrund eines Antrages nur eines Vereins den Spieltermin, auch ohne Einverständnis des Gegners, verschieben. Der Landesspielleiter muss dies spätestens 10 Tage vor dem Spieltermin den beiden betroffenen Vereinen schriftlich mitteilen.
 - c. Treten bei der Anreise unvorhersehbare Schwierigkeiten auf (Unwetter, Straßensperren o. ä.) und ist deshalb die Anreise nicht möglich oder zumutbar, so hat der Gastverein dies dem Heimverein unverzüglich mitzuteilen. Der Landesspielleiter kann nach Überprüfung des Sachverhaltes einen neuen Spieltermin ansetzen oder eine Strafverifizierung - mit oder ohne Verschreibung einer Geldstrafe nach § 19 TWO - verfügen.
 - d. Treten bei der Anreise einzelner Spieler unvorhergesehene Schwierigkeiten auf (Unwetter, Straßensperren o.ä.) und ist deshalb die Anreise nicht möglich oder zumutbar, so ist dies dem Landesspielleiter spätestens bis 24 Uhr des Spieltages per E-Mail mitzuteilen. Der Landesspielleiter kann nach Überprüfung des Sachverhaltes von der Verschreibung einer Geldstrafe nach § 19 TWO absehen.

§ 7 DIE SPIELREGELN UND DIE BEDENKZEIT

1. Es gelten die FIDE-Regeln und deren authentische Interpretation durch die FIDE-Regelkommission. Regeländerungen treten erst nach Verlautbarung durch den ÖSB/KSV in Kraft.
2. Bedenkzeit: Für die Kärntner Liga, Unterliga, Bezirksliga, 1. Klasse, 2. Klasse und Kärntner Cup gilt: 40 Züge in 90 Min. und danach 30 Min. + 30 Sekunden pro Zug ab dem 1. Zug. Der Zugzähler ist auszuschalten.

§ 8 DIE TEILNEHMER

1. In der Kärntner- und Unterliga darf pro Verein nur eine Mannschaft vertreten sein. In der Bezirksliga, 1. und 2. Klasse können maximal zwei Mannschaften eines Vereines in der gleichen Liga/Gruppe spielen. Spielen sie auch in derselben Gruppe, so ist die Auslosung so vorzunehmen, dass sie in der ersten zu spielenden Runde gegeneinander antreten.
2. Neu angemeldete Mannschaften beginnen in der 1., 2. Klasse oder Bezirksliga.
3. Tritt eine Mannschaft vom Bewerb zurück, wird sie bei einer Wiederanmeldung wie eine neu anzumeldende Mannschaft behandelt.
4. Steigt eine Mannschaft freiwillig ab oder verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg, so muss sie dies schriftlich bis 31. Mai dem Landesspielleiter bekanntgeben.
5. Änderungen betreffend der Anzahl der Mannschaften sind bis 31. Mai schriftlich dem Landesspielleiter bekanntzugeben.

§ 9 DIE LIGEN, KLASSEN, AUF- UND ABSTIEG

1. Die Kärntner Mannschaftsmeisterschaft umfasst folgende Ligen, Klassen und Anzahl von Mannschaften:

Spielklasse:	Mannschaften je Spielklasse	Spieler je Mannschaft
Kärntner Liga	1 x 12	8
Unterliga	1 x 12	8
Bezirksliga	Je nach Nennung	8
1. Klasse	Je nach Nennung	6
2. Klasse	Je nach Nennung	4
Senioren-Mannschaftsmeisterschaft	Je nach Nennung	2 oder 4

Die genauen Auf- und Abstiegsregelungen erfolgen nach Meldungen der Mannschaften durch die Vereine und der Spielklasseneinteilung durch den Vorstand des KSV.

Davon abweichend gilt für den Aufstieg von der Unterliga in die Kärntner Liga jedenfalls, dass die beste Mannschaft der Unterliga, die noch nicht in der Kärntner Liga vertreten ist, in die Kärntner Liga aufsteigt. Die zweitbeste Mannschaft, die noch nicht in der Kärntner Liga vertreten ist, spielt ein Qualifikationsspiel gegen die erste Mannschaft der Kärntner Liga, die nicht fix in die Unterliga absteigen muss. Die Mannschaft der Kärntner Liga hat dabei das Heimrecht, muss den Wettkampf jedoch gewinnen, um in der Kärntner Liga zu verbleiben. Die Kaderliste der Kärntner Liga bzw. Unterliga gilt auch für das Qualifikationsspiel, wobei Spieler, die in der vergangenen Kärntner- bzw. Unterligasaison nicht zum Einsatz gekommen sind, für das Qualifikationsspiel nicht spielberechtigt sind.

2. Von der Kärntner Liga bis zur 2. Klasse wird die 1. Runde als gemeinsame Schlussrunde ausgetragen, sofern die Meisterschaft nicht als Hin- und Rückrunde ausgetragen wird. Der durchführende Verein muss einen geeigneten/qualifizierten Schiedsrichter stellen, kann er dies nicht, wird ein Schiedsrichter vom KSV auf Kosten des Vereines gestellt.

§ 10 DIE MANNSCHAFT / KADERLISTEN / MANNSCHAFTSAUFSTELLUNGEN

1. Der Spieler verliert die Spielberechtigung für die niederrangigere Mannschaft, wenn er in einer einzelnen höherrangigere Mannschaft bei sechs Spielen aufgestellt war. Jugendspieler (§ 4 Abs. 5) und Spieler mit max. 1650 Elo (nationale Elozahl in der Julliste), soweit sie Stammspieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft sind, oder Nichtösterreicher, die seit mindestens 18 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Kärnten/Osttirol haben, verlieren nie ihre Spielberechtigung (Ausnahme § 4/1/c/b).
Die in den Kaderlisten der 1. und/oder 2. Bundesliga auf den Plätzen eins bis sechs gereihten Spieler dürfen in keiner Kaderliste des KSV aufscheinen.
Ausnahme: Spieler der 1. und/oder 2. Bundesliga bei ihrem bisherigen Verein und Jugendspieler.
2. In der Kärntner Liga, Unterliga und Bezirksliga ist pro Mannschaft ein Jugendspieler aufzustellen. Ist dies nicht der Fall und wurde von der schuldtragenden Mannschaft eine vollständige Aufstellung abgegeben, wird ihr von den erzielten Partiepunkten dieses Wettkampfes ein Punkt abgezogen und dem Gegner zuerkannt.
3. Ein Spieler darf österreichweit nicht zur gleichen Zeit (offizieller Spielbeginn + 5 Stunden) in mehreren Mannschaften aufgestellt werden.
4. Der "offizielle Spielbeginn" einer Meisterschaftsbegegnung bleibt auch dann unverändert, wenn der Wettkampf nach § 6 TWO verschoben worden ist. Im Falle einer Verschiebung nach § 6 darf ein Spieler auch zum tatsächlichen Spielbeginn österreichweit nicht zur gleichen Zeit (offizieller/ tatsächlicher Spielbeginn + 5 Stunden) in mehreren Mannschaften aufgestellt sein.
5. **Spiele mehrere Mannschaften eines Vereines in derselben Bezirksliga oder in derselben 1. Klasse, kann ein Spieler (auch Jugendspieler) nur in einer der beiden Mannschaften eingesetzt werden. Die Mannschaften werden in diesem Fall wie Vereine behandelt.**
Wird eine Liga nach geographischen Gesichtspunkten geteilt (z.B. in eine West- und eine Ostgruppe), handelt es sich um zwei verschiedene Ligen oder Klassen.

Für die Kärntner Liga und Unterliga gilt:

1. Jeder teilnehmende Verein hat bis spätestens 05. September eine Kaderliste mit maximal 20 Spielern plus unbegrenzt Jugendspielern an den Landesspielleiter zu übermitteln. Die Kaderliste gilt für die gesamte Spielsaison.
2. Vereine, die über keine weitere Mannschaft in der Bezirksliga oder einer darunterliegenden Klasse verfügen, dürfen in der Kärntner Liga / Unterliga beliebig viele Spieler melden. Haben diese Vereine eine Kärntner- und eine Unterligamannschaft, gilt diese Ausnahme nur für die Mannschaft der Unterliga.
3. Vereine, die über keine weitere Mannschaft in der Bezirksliga oder einer darunterliegenden Klasse verfügen, dürfen die Kaderliste der Unterliga (der Kärntner Liga, wenn sie über keine Unterligamannschaft verfügen) während der laufenden Meisterschaft um Neuanmeldungen nach § 4 Abs. 3 ergänzen. Der untenstehende Punkt 4 ist dabei zu beachten.

4. Die Spieler sind anhand ihrer internationalen Elozahl, Stand 1 Juli, zu reihen. Kein Spieler darf eine um mehr als 100 Elopunkte höhere Elozahl aufweisen, als die vor ihm gereihten Spieler (bei Jugendspielern ist eine Differenz von 200 Elopunkten zulässig). Hat ein Spieler keine internationale Elozahl, so wird seine nationale Elozahl laut der Juli-Eloliste herangezogen.
5. Spieler mit einer Elozahl von 0 Punkten sind zu behandeln, wie wenn sie eine Elozahl von 1200 Punkten hätten.
6. Die ersten sechs Spieler der Kaderliste sind in keiner anderen Mannschaft spielberechtigt, eine Ausnahme gilt für Jugendspieler.
7. Für die richtige Erstellung der Kaderliste ist jeder Verein selbst verantwortlich.

Für die Bezirksligen, 1. und 2. Klassen gilt:

Die Aufstellung in den Bezirksligen, 1. und 2. Klassen erfolgt nach der gültigen aktuellen nationalen Eloliste (Juli/Oktober/Jänner/April), wobei eine Differenz von 100 Punkten zulässig ist, und kann jede Runde getauscht werden. Verfügt ein Spieler über keine nationale, aber eine internationale Elozahl, so ist er nach seiner aktuell gültigen internationalen Elozahl zu reihen. In der Aufstellung darf keiner eine um mehr als 100 Punkte höhere Elozahl aufweisen als die vor ihm gereihten Spieler. Für Jugendspieler kann die Differenz 200 Punkte betragen. Spieler mit Elo 0 = Elo 1200. Für die richtige Aufstellung ist jeder Verein selbst verantwortlich.

§ 11 DER AUSTRAGUNGSMODUS

1. Die Mannschaftsmeisterschaft wird als Rundenturnier gespielt. Die Paarungen erfolgen nach einer Auslosung mit Hilfe der internationalen Paarungstabelle, wobei die 1. Runde als letzte gespielt wird. In der Kärntnerliga und Unterliga erfolgt die Auslosung alle zwei Jahre und wird im Folgejahr "gedreht" (Heimrecht wird getauscht). Bezirksligen, 1. und 2. Klassen werden jährlich gelost.
2. Der Aktiv-Cup, Kärnten Cup und die Seniorenliga werden laut Ausschreibung durchgeführt.
3. Die Wertung des Wettkampfes der Mannschaftsmeisterschaft und im Aktiv-Cup erfolgt in folgender Weise:
 - a. Die Reihung erfolgt nach den erzielten Matchpunkten. Sieger ist jene Mannschaft, welche die meisten Matchpunkte hat.
 - b. Bei Punktegleichheit entscheidet, basierend auf den FIDE-Tie-Break-Regeln, in der angegebenen Reihenfolge:
 - a) Partiepunkte (GP)
 - b) Erweiterte direkte Begegnung (EDE)
 - c) Bretterwertung aller Wettkämpfe (BC)
 - d) Erweiterte Sonneborn-Berger-Wertung auf Grundlage der Partiepunkte (EGGSB)
 - c. Die Matchpunkte werden wie folgt vergeben:

2 Punkte für einen gewonnenen Mannschaftswettkampf,
1 Punkt für einen unentschiedenen Mannschaftswettkampf,
kein Punkt für einen verlorenen Mannschaftswettkampf.
4. Nach dem Beginn gelten Mannschaften aus der Meisterschaft als ausgeschieden, wenn der Verein den Rücktritt dem KSV mitteilt oder bei drei Runden nicht antritt. Erfolgt der Rücktritt unter Umständen, die gegen die Bestimmungen der TWO verstoßen, so ist nach dem 4. Teil dieser TWO vorzugehen. Die bisher erzielten Spielergebnisse werden aus der Wertung genommen.

§ 12 DER WETTKAMPF

1. Alle Partien müssen im Turniersaal zu der vom Veranstalter im Voraus festgesetzten Zeit gespielt werden. Jede Mannschaft muss vor dem Spiel einen Mannschaftsführer namhaft machen. Diese haben dafür zu sorgen, dass alle Bestimmungen dieser TWO und sonstige Spielregeln (FIDE, TuWO) von allen Anwesenden eingehalten werden. Ein Wechsel des Mannschaftsführers ist dem gegnerischen Mannschaftsführer mitzuteilen.
2. Die Mannschaftsführer tauschen zur festgesetzten Zeit des Wettkampfbeginnes die vollständig ausgefüllten Mannschaftsaufstellungen aus, woraus sich die Brettpaarungen ergeben. Kein Spieler darf danach auf einem anderen Brett spielen.
3. Jeder Mannschaftsführer hat das Recht, anhand der Kader-/Eloliste (bei Neuanmeldungen Vorweis eines amtlichen Lichtbildausweises) die Spielberechtigung zu überprüfen. Erfolgt dies ganz oder teilweise nicht oder besteht ein Zweifel über die Spielberechtigung einzelner Spieler, so ist dies auf der Berichtskarte zu

- vermerken. Die Partien sind trotzdem auszutragen. Über das Bestehen der Spielberechtigung entscheidet der Landesspielleiter.
4. Die anwesenden Spieler einer Mannschaft können das Spiel eröffnen. 30 Minuten nach der festgesetzten Beginnzeit muss mehr als die Hälfte der erforderlichen Bretter einer Mannschaft besetzt sein. Ist dies nicht der Fall, wird der Wettkampf abgebrochen, es gelten alle Bretter als verloren und der Wettkampf wird wie ein Nichtantreten der Mannschaft gewertet und geahndet.
 5. Die Heimmannschaft hat auf den ungeraden Brettern die weißen Steine. Der Sekundant eines Spielers mit Behinderung darf am Wettkampf als aktiver Spieler nicht teilnehmen.
 6. Die Heimmannschaft hat die Berichtspflicht. Der Ausgang des Wettkampfes ist in Form der Online-Eingabe auf www.chess-results.com durchzuführen. Die Berichtskarte ist bis Saisonende von der Heimmannschaft aufzubewahren. Die Ergebnismeldung muss bis 24 Uhr des Spieltages erfolgen. Ein Versäumnis oder Verspätung des Berichtes wird nach dem 4. Teil dieser TZO geahndet.
 7. Die Proteste werden wie folgt geregelt:
 - a. Bei Verstößen gegen die FIDE-Regeln, TuWo und TZO kann ein Protest eingebracht werden. Dieser muss auf der Berichtskarte vermerkt sein. Ist dies nicht der Fall und ist die Berichtskarte ordnungsgemäß unterschrieben, so ist ein nachträglicher Protest nicht mehr möglich.
 - b. Die auf der Berichtskarte angekündigten Proteste müssen spätestens am fünften Tag nach dem Vorfall beim Landesspielleiter schriftlich eingebracht werden. Proteste können nur von den beiden beteiligten Vereinen eingebracht werden.
 - c. Wird vom KSV bei der EDV-Auswertung der Berichtskarten eine Unregelmäßigkeit festgestellt, wird das Resultat vom KSV korrigiert und geahndet.

§ 13 ORGANE UND VERFAHREN

1. Die Organe für die Einhaltung der Bestimmungen der TZO für die Mannschaftsmeisterschaft sind der Landesspielleiter und die Landesspielleitung.
2. Der Landesspielleiter entscheidet in 1. Instanz. Gegen die Entscheidung des Landesspielleiters ist die Berufung an die Landesspielleitung zulässig. Die Berufung ist gültig, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Entscheidung des Landesspielleiters erfolgt und wenn die Berufungsgebühr von € 25,- an den KSV eingezahlt wurde. Wenn der Berufung stattgegeben wird, wird die Berufungsgebühr rückerstattet. Die Landesspielleitung entscheidet endgültig.
 - a. Besteht der Regelverstoß eines Vereins darin, eines oder mehrere Bretter in einem gespielten Wettkampf nicht zu besetzen und wird dieser Regelverstoß ordnungsgemäß im Spielbericht eingetragen und von beiden Vereinen – ohne Anmerkung eines Protestes – unterschrieben, so kann eine förmliche Entscheidung des Landesspielleiters an die betroffenen Vereine unterbleiben.
Die daraus resultierenden Strafen / Gutschriften sind vom Landesspielleiter tabellarisch zusammenzufassen und innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Meisterschaft an die betroffenen Vereine zu übermitteln.
§ 13 Abs. 2 ist anzuwenden.
3. Landesspielleiter und/oder Landesspielleitung haben in allen Fällen, in denen sie von Verletzungen der TZO Kenntnis durch ordentliche Mitglieder des KSV erhalten, innerhalb von 14 Tagen einzuschreiten. Sie können zur Erhebung der Umstände die Sicherstellung von Beweismitteln veranlassen sowie die Befragung von Beteiligten und Zeugen vornehmen. Sind diese Mitglieder des KSV, so haben sie dieser Aufforderung Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung hat die sofortige Sperre bis zum Erscheinen des Vorgeladenen zur Folge.
4. 8 Tage nach der Durchführung der letzten Runde einer Liga/Klasse endet die aktuelle Spielsaison für diese. Erhält der Landesspielleiter/die Landesspielleitung nach diesem Zeitpunkt Informationen, die sich auf Regelverstöße in der abgelaufenen Spielsaison beziehen, beschränkt sich die Entscheidung des Landesspielleiters/der Landesspielleitung gegenüber ordentlichen Mitgliedern auf die Feststellung bzw. Nichtfeststellung des Regelverstoßes. Diese Feststellung hat keine Auswirkungen mehr auf die Tabelle der abgeschlossenen Meisterschaft; Geldstrafen dürfen nur verhängt werden, wenn sie sich auf die zuletzt abgeschlossene Spielsaison beziehen und die Entscheidung des Landesspielleiters spätestens am 31.08. erfolgt. Eine Berufung gegen die Feststellung/Nichtfeststellung des Regelverstoßes und allenfalls gegen die Geldstrafe an die Landesspielleitung ist zulässig.

III. MEISTERSCHAFTEN UND VERBANDSTURNIERE

§ 14 DIE DURCHFÜHRUNG

1. Der KSV kann als Veranstalter aller Meisterschaften und Verbandsturniere die Durchführung an geeignete Personen oder Institutionen übertragen, sie im Rahmen anderer Turniere austragen oder selbst veranstalten.
2. Für die Durchführung von Meisterschaften und Verbandsturnieren wird festgelegt:
 - a. Es gilt grundsätzlich die TWO. Für die einzelnen Bewerbe können vom KSV detaillierte Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die diese TWO ergänzen.
 - b. Die Bewerbe sind von einem Schiedsrichter zu leiten.
3. Die Ausschreibung erfolgt durch den KSV.

§ 15 DIE EINZELMEISTERSCHAFTEN

Die genauen Teilnahme-/Spielbedingungen erfolgen nach Beschluss durch den KSV-Vorstand mit der Ausschreibung.

1. Es werden folgende Einzelmeisterschaften ausgetragen:
 - a. Landesmeisterschaft,
 - b. Damen-Landesmeisterschaft,
 - c. Senioren-Landesmeisterschaft,
 - d. Jugend-Landesmeisterschaft U-18 / U-16 / U-14 / U-12 / U-10 / U-8.
2. Zur Teilnahme an den Einzelmeisterschaften berechtigt sind alle Stammspieler des KSV. Spieler, die zuvor einem anderen Landesverband als Stammspieler angehört haben, müssen im laufenden bzw. vergangenen Spieljahr mindestens einmal in der Mannschaftsmeisterschaft des KSV gespielt haben.

Die Teilnahmeberechtigung für Jugendspieler richtet sich nach § 4 Abs. 5, wobei der Stichtag hier der 01. Jänner ist. Aus der Teilnahmeberechtigung an den Jugend-Landesmeisterschaften des KSV kann keine Berechtigung zur Teilnahme an vom ÖSB organisierten Turnieren, inklusive der jeweiligen Staatsmeisterschaften, abgeleitet werden.

Alle vom KSV verliehene Titel sind Spielern vorbehalten, die entweder bei der FIDE unter Österreich registriert sind (FIDE-Österreicher) oder über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen, sofern sie nicht bei der FIDE registriert sind. An Spieler, die eine andere Föderation vertreten, kann kein Titel verliehen werden.

Im Sinne der Titelvergabe werden für die Endwertung der Landessmeisterschaft nur Titelberechtigte berücksichtigt.

3. Die Jugend-Landesmeisterschaften Allgemein und Mädchen in den Altersgruppen U-18 / U-16 / U-14 / U-12 / U-10 und U-8 werden als offenes Turnier je nach Teilnehmerzahl in einer oder mehreren Gruppen mit 5 Runden Schweizer System oder als Rundenturnier gespielt.
Der/Die Sieger/Siegerin seiner/ihrer Altersgruppe erhält den Titel "Kärntner Jugend-Landesmeister der Allgemein/Mädchen U-18 / U-16 / U-14 / U-12 / U-10 / U-8".
4. Es werden folgende offene Einzelmeisterschaften mit verkürzter Bedenkzeit ausgetragen:
 - a. Schnellschach-Landesmeisterschaft,
 - b. Blitzschach-Landesmeisterschaft,
 - c. Schnellschach-Jugend-Landesmeisterschaft U-18 / U-16 / U-14 / U-12 / U-10 / U-8.

§ 16 DIE WERTUNG BEI EINZELTURNIEREN

1. Es werden die Partiepunkte eines Teilnehmers summiert.
2. Bei Punktgleichheit entscheidet, basierend auf den FIDE-Tie-Break-Regeln, in der angegebenen Reihenfolge: beim Rundenturnier:
 - a. Sonneborn-Berger-Wertung (SB)
 - b. Direkte Begegnung (DE)
 - c. Größere Anzahl von Siegen (WIN)

- beim Schweizer System:
- a. Verfeinerte Buchholz-Wertung (BH-C1; niedrigster Wert wird gestrichen)
 - b. Buchholz-Wertung (BH)
 - c. Sonneborn-Berger-Wertung (SB)
 - d. Größere Anzahl von Siegen (WIN)

§ 17 DIE VERBANDSTURNIERE

1. Der Kärntner Aktiv-Cup wird als Mannschaftsbewerb mit verkürzter Bedenkzeit ausgetragen. Für alle Vereine der Kärntner Liga, Unterliga und Bezirksliga besteht mit einer Mannschaft Teilnahmepflicht! Eine Mannschaft besteht aus vier Spielern. Je Runde muss mehr als die Hälfte der erforderlichen Bretter einer Mannschaft besetzt sein. Ist dies nicht der Fall, so gelten alle Bretter nach 10 Minuten als verloren. Der durchführende Verein muss einen Schiedsrichter stellen.
2. Der Kärntner Cup wird als Mannschaftsbewerb ausgetragen. Alle Vereine des Kärntner Schachverbandes können daran – auch mit mehreren Mannschaften – teilnehmen. Eine Mannschaft besteht aus vier Spielern. Jede Runde muss mehr als die Hälfte der erforderlichen Bretter einer Mannschaft besetzt sein. Ist dies nicht der Fall, so gelten nach 30 Minuten alle Bretter als verloren

IV. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 18 PARTIEVERLUST

1. Der Verlust der Partie tritt als Straffolge, außer bei den in den FIDE- Regeln genannten Fällen, bei folgendem Verstoß gegen die Bestimmungen der TWO ein:
 - a. Nichtbesetzen eines Brettes bis 30 Minuten nach dem offiziellen Spielbeginn,
 - b. Besetzen eines Brettes mit einem nicht spielberechtigten Spieler.
Ab diesem Brett gelten alle Partien für den schuldtragenden Verein als verloren. Nach dieser Ergebnis-korrektur werden dem schuldtragenden Verein zusätzlich 4 Punkte (Kärntner Liga bis Bezirksliga) bzw. 3,0 Punkte (1. Klasse) bzw. 2,0 Punkte (2. Klasse) – bis max. 0 Partiepunkte erreicht werden – abgezogen.
 - c. falsche Mannschaftsaufstellung.
2. Für die Bezahlung der Geldstrafe haftet der Verein. Sie gilt als finanzielle Verpflichtung, von deren Einhaltung unter anderem die Teilnahmerechtigung an Meisterschaften und Verbandsturnieren abhängig ist.

§ 19 GELDSTRAFEN

1. Für folgende Verstöße sind feststehende Geldstrafen vorgesehen und werden vom Kassier, Schriftführer oder Landesspielleiter in 1. Instanz vorgeschrieben:

Betrag in Euro	Strafursache
€ 10,--	• je unbesetztes Brett in der Senioren-Mannschaftsmeisterschaft • je unbesetztes Brett und Runde beim Kärntner Aktivcup
€ 20,--	• je unbesetztes Brett in der 1. und 2. Klasse bzw. Kärntner Cup
€ 25,--	• Nichtmeldung, verspätete Meldung eines Wettkampfergebnisses • falsche Mannschaftsaufstellung – je falsches Brett • Nichtmeldung des Vereinsaustrittes eines Spielers • unrichtig ausgefüllte Kaderlisten
€ 50,--	• unrichtige Meldung eines Wettkampfergebnisses
€ 300,--	• ungerechtfertigtes Nichtantreten zum Kärntner Aktiv-Cup
€ 70,--	• verspätete Abgabe von Kaderlisten
€ 100,--	• unbesetztes 1. Brett bzw. Besetzen des 1. Brettes mit einem unberechtigten Spieler (Kärntner Liga bis Bezirksliga) ¹⁾
€ 90,--	• unbesetztes 2. Brett bzw. Besetzen des 2. Brettes mit einem unberechtigten Spieler (Kärntner Liga bis Bezirksliga) ¹⁾
€ 80,--	• unbesetztes 3. Brett bzw. Besetzen des 3. Brettes mit einem unberechtigten Spieler (Kärntner Liga bis Bezirksliga) ¹⁾
€ 70,--	• unbesetztes 4. Brett bzw. Besetzen des 4. Brettes mit einem unberechtigten Spieler (Kärntner Liga bis Bezirksliga) ¹⁾
€ 60,--	• unbesetztes 5. Brett bzw. Besetzen des 5. Brettes mit einem unberechtigten Spieler (Kärntner Liga bis Bezirksliga) ¹⁾
€ 50,--	• unbesetztes 6. Brett bzw. Besetzen des 6. Brettes mit einem unberechtigten Spieler (Kärntner Liga bis Bezirksliga) ¹⁾
€ 40,--	• unbesetztes 7. Brett bzw. Besetzen des 7. Brettes mit einem unberechtigten Spieler (Kärntner Liga bis Bezirksliga) ¹⁾
€ 30,--	• unbesetztes 8. Brett bzw. Besetzen des 8. Brettes mit einem unberechtigten Spieler (Kärntner Liga bis Bezirksliga) ¹⁾
€ 500,--	• Zurückziehen einer Mannschaft nach der Auslosung vom Bewerb (Kärntner- u. Unterliga)
€ 300,--	• Zurückziehen einer Mannschaft nach der Auslosung vom Bewerb (Bezirksliga)
€ 50,--	• ungerechtfertigtes Nichtantreten zum Wettkampf (Senioren-Mannschaftsmeisterschaft) ¹⁾
€ 100,--	• Zurückziehen einer Mannschaft nach der Auslosung vom Bewerb (1. Klasse + 2. Klasse + Kärntner Cup + Senioren-Mannschaftsmeisterschaft) • ungerechtfertigtes Nichtantreten zum Wettkampf (1. + 2. Klasse + Kärntner Cup) ¹⁾
€ 300,--	• ungerechtfertigtes Nichtantreten zum Wettkampf (Bezirksliga) ¹⁾
€ 500,--	• ungerechtfertigtes Nichtantreten zum Wettkampf (Kärntner Liga und Unterliga) ¹⁾

¹⁾ 75 % der Strafe für ein unbesetztes Brett werden dem gegnerischen Verein bei ordnungsgemäßer Meldung gutgeschrieben sofern es sich nicht um eine gemeinsame Runde handelt.

§ 20 WEITERE STRAFBESTIMMUNGEN

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen dieser TWO sowie bei Verletzungen der Regeln des sportlichen Anstandes kann der Landesspielleiter zusätzlich Rügen, bedingte oder unbedingte Strafen verhängen.

§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Turnier- und Wettkampfordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.